

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktionen der CDU und F.D.P.

**Gesetz über die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
(Thüringer Geschäftsordnungsgesetz - ThürGOG -)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt solange fort,
bis der Landtag eine neue Geschäftsordnung beschlossen hat.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Für die Fraktion
der CDU:

Für die Fraktion
der F.D.P.:

Lothholz

Dr. Kniepert

Begründung

Der Thüringer Landtag regelt seine Interna bislang nur durch die "Vorläufige Geschäftsordnung des Thüringer Landtags" vom 25. Oktober 1990 (Beschluß zur Drucksache 1/2).

Nach Artikel 57 Abs. 5 der Verfassung des Freistaats Thüringen gibt sich der Landtag jedoch eine Geschäftsordnung.

Eine Überarbeitung der Vorläufigen Geschäftsordnung erscheint gerade am Ende der Legislaturperiode als angebracht, um die Erfahrungen der vergangenen vier Jahre mit dem bisherigen Regelwerk in die Beratungen einfließen zu lassen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, wie zeitintensiv die Verhandlungen verliefen. Auch aus diesen Gründen erscheint ein Überleitungsgesetz als sinnvoll. Ein neuer Landtag kann somit auf eine vorhandene Geschäftsordnung zurückgreifen, seine eigenen Erfahrungen bis zu einer eventuellen Änderung der Geschäftsordnung sammeln.

Mit dem Überleitungsgesetz steht dem Landtag bereits zu Beginn der neuen Legislaturperiode die Geschäftsordnung zur Verfügung.